LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3211

A01, A04

Herrn
Vorsitzenden des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Günter Garbrecht, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

– **per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de** –
(Stichwort: „Inklusionsstärkungsgesetz
– Anhörung A 01 – 18.11.15)

Ansprechpartner:

Friederike Scholz
Städtetag NRW
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-440
E-Mail: friederike.scholz@staedtetag.de

Kirsten Rüenbrink
Landkreistag NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/300491-210
E-Mail: k.rueenbrink@lkt-nrw.de

Dr. Matthias Menzel
Städte- und Gemeindebund NRW
Tel.-Durchwahl: 0211/4587 236
E-Mail: matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de

Bernd Woltmann
Landschaftsverband Rheinland
Tel.-Durchwahl: 0221/809-2208
E-Mail: bernd.woltmann@lvr.de

Carsten Mertins
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Tel.-Durchwahl: 0251/5 91-32 24
E-Mail: carsten.mertins@lwl.org

Aktenzeichen: 50.60.00 Rüe

Datum: 16.11.2015

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Erstes allgemeines Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen – Drs. 16/9761

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Regierungsentwurfs und nehmen hierzu nachfolgend Stellung. Mit dem Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion sollen insbesondere die allgemeinen Anforderungen und Grundsätze der UN-BRK ausdrücklich in das Landesrecht aufgenommen und die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Sozialhilfeträgern im Bereich der Eingliederungshilfe gesetzlich geregelt werden.

Zu den Artikeln des Gesetzes nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

A. Artikel 1: Inklusionsgrundsätzegesetz

In § 3 Abs. 1 wird der Behinderungsbegriff neu definiert. Danach sind Menschen im Sinne dieses Gesetzes Menschen mit Behinderungen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Der Bundesgesetzgeber hat jedoch bereits in § 2 Abs. 1 SGB IX den Behinderungsbegriff für das gesamte Rehabilitationsrecht legal und zentral definiert. Danach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist. Es erschließt sich nicht, warum hiervon abweichend eine eigene, zusätzliche Landesdefinition eingeführt werden soll. Aus hiesiger Sicht ist es – da dem Land für eine von § 2 Abs. 1 SGB IX abweichende landesgesetzliche Definition die Gesetzgebungskompetenz fehlte (vgl. Art. 72 Abs. 1 i.V.m. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) – sinnvoll und geboten, lediglich auf § 2 Abs. 1 SGB IX zu verweisen.

Kritisch ist vor allem die im Entwurf vorgesehene Möglichkeitsform „hindern können“ zu sehen. Hier stellt sich zwangsläufig die Frage der Konkretisierung einer Hinderung der Teilhabe und der Abgrenzung. Unklar bleibt, ob eine Ausweitung des Behindertenbegriffs gewollt ist, da auch in der Begründung keine weiteren Anhaltspunkte zu finden sind.

Die in § 6 dargestellten veränderten Anforderungen an Gesetzgebung, keine exklusiven Regelungen für Menschen mit Behinderung zu treffen, sondern die gesonderten Anforderungen, die sich aus den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderung ergeben, direkt in den fachgesetzlichen Regelungen zu treffen, halten wir für richtig. Es ist unserer Ansicht nach von Bedeutung, deutlich zu machen, dass es vieler einzelner Maßnahmen bedarf, um die Ziele der UN-BRK zu verwirklichen und daher alles andere als eine schrittweise Umsetzung nicht realistisch wäre.

§ 7 des Entwurfes enthält eine Regelung zur Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit. Ausweislich der Gesetzesbegründung korrespondiert die Vorschrift mit dem generellen Zweck des Gesetzes, eine selbstbestimmte Lebensführung der Menschen mit Behinderungen zu fördern und deren Einbeziehung in die Gesellschaft zu stärken. Schrittweise sollen daher Sondereinrichtungen und Sonderdienste für Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich abgeschafft und stattdessen inklusive Einrichtungen und Dienste geschaffen werden, um Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen eine volle gleichberechtigte wirksame Teilhabe zu ermöglichen. Leider kommt dieses Anliegen einer schrittweisen Zugänglichkeit der Dienste der Einrichtungen für die Allgemeinheit in der Regelung des § 6 nur einseitig zugunsten des Landes in Betracht, wie sich aus § 7 Abs. 3 ergibt. Wir bitten daher, klarzustellen, dass auch die kommunalen Einrichtungen nicht unmittelbar, sondern schrittweise so gestaltet werden können, dass auch für Menschen mit Behinderungen die Zugänglichkeit gewährleistet ist.

Der Begründung zu § 8 zufolge sollen in Konkretisierung der in Art. 33 UN-BRK genannten „focal points“ Kompetenz- und Koordinierungsstellen auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen eingerichtet werden. Da in § 8 Abs. 1 von einer Kompetenz- und Koordinierungsstelle bei dem für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderung federführend zuständigen Ministerium die Rede ist, gehen wir davon aus, dass es sich um eine Stelle bei der Landesregierung insgesamt handelt und keine Strukturen dieser Art beispielsweise auf der Ebene der Bezirksregierungen errichtet werden sollen. Aus kommunaler Sicht wird darauf zu achten sein, dass die neuen Strukturen übersichtlich und transparent bleiben. Wir gehen zudem davon aus, dass noch eine gemeinsame Abgrenzung der Tätigkeitsfelder der Kompetenz- und Koordinierungsstelle gegenüber dem Inklusionsbeirat und seinen Fachbeiräten (§ 10 IGG) und der Fachkommission im Sinne des § 9 AG SGB XII erfolgen wird.

Mit der gesetzlichen Verankerung des Inklusionsbeirates und der Aufhebung der VO Behindertenbeirat NRW werden die bisherigen Arbeitsstrukturen auf Landesebene verstetigt. Wir begrüßen die Planung, die Einrichtung von Fachbeiräten als fakultativ auszugestalten und diesen eine unterstützende Funktion für die Arbeit des Inklusionsbeirates zuzuweisen.

Die in der Begründung zu § 12 angesprochene Verknüpfung des Berichtswesens des Landes NRW mit der neuen Teilhabeberichterstattung des Bundes wird begrüßt.

B. Artikel 2: Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Mit der Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes sollen die gesetzlichen Ziele der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und die Verhinderung von Diskriminierungen geschärft werden. Die Einfügung einer gesetzlichen Schutzpflicht für die Träger öffentlicher Belange, wie in § 2 Abs. 2 vorgesehen, halten wir grundsätzlich im Hinblick auf einen möglichst lückenlosen Diskriminierungsschutz für sachgerecht. Allerdings wird der Umfang dieser Schutzpflicht dabei nicht definiert und Mittel werden nicht aufgezeigt. Es ist sicherzustellen, dass Träger öffentlicher Belange hier nicht im Umkehrschluss für jede Diskriminierung verantwortlich gemacht werden können, wenn sie ihren Schutzpflichten grundsätzlich nachkommen.

Nicht erkennbar wird die gesetzgeberische Motivation, die zu der gesetzlichen Beweislastumkehr in § 2 Abs. 4 Satz 2 führen soll. Demzufolge soll der Träger öffentlicher Belange beweisen müssen, dass eine Diskriminierung nicht vorliegt, sofern eine Ungleichbehandlung aufgrund einer Behinderung glaubhaft gemacht wird. Auch die Begründung zum Gesetzentwurf liefert keine Erkenntnisse zum Hintergrund dieser Regelung. Soweit die bisherige Praxis und mögliche Fälle von Diskriminierung aufgrund einer Behinderung Hintergrund dieser Veränderung sein sollten, wäre aus unserer Sicht eine Begründung erforderlich, die über die bloße Feststellung der geplanten Gesetzesänderung hinausgeht und diese damit als nachvollziehbar erscheinen lässt. Soweit eine solche Beweislastumkehr nicht auf einer Analyse bisheriger Verfahrensdefizite gründet, sprechen wir uns nachdrücklich gegen eine solche Regelung aus.

Gemäß §§ 8 und 9 Behindertengleichstellungsgesetz NRW haben die Träger öffentlicher Belange eine barrierefreie Kommunikation für Menschen mit Behinderungen im Verwaltungsverfahren zur Wahrnehmung eigener Rechte oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 BGB sicherzustellen. Geeignete Kommunikationshilfen sind kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Hier sind Mehrkosten in nicht absehbarer Höhe zu erwarten. Dabei ist es entgegen der Prognose der

Gesetzesbegründung durchaus möglich, dass diese Kosten zur Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze führen werden. Die kommunale Seite hatte eine Untersuchung der finanziellen Auswirkungen angeregt, die die zeitlichen Vorgaben des KonnexAG unterschreitet. Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen.

Tatsächlich ist damit keine Kostenfolgeabschätzung im Sinne von § 1 Abs. 1 und § 3 KonnexAG NRW erfolgt. Diese wäre jedoch – wie der VerfGH NRW bereits im Jahre 2010 im Hinblick auf die Verfahren zur Kommunalisierung der Umwelt- und Versorgungsverwaltung deutlich gemacht hat – in jedem Falle Voraussetzung eines formell rechtmäßigen Gesetzgebungsverfahrens, da die entsprechenden Vorschriften des KonnexAG Verfahrensausprägungen des Art. 78 Abs. 3 Verf NRW darstellen.

Im Zusammenhang mit den in § 8 vorgesehenen Änderungen zur barrierefreien Kommunikation wird unabhängig davon genau darauf zu achten sein, dass der tatsächlich zuständige Träger öffentlicher Belange die geeigneten Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung stellt bzw. die etwaigen Auslagen erstattet. Soweit es sich um schulische Belange an öffentlichen Schulen oder an Ersatzschulen handelt, besteht die Finanzierungsverpflichtung des Landes und nicht etwa der kommunalen Sozialleistungsträger.

C. Artikel 3: Änderung des AG SGB XII

Die vorgesehenen Änderungen des AG SGB XII mit dem Ziel der gesetzlichen Verstetigung der Zuständigkeit der Landschaftsverbände insbesondere auch für ambulante wohnbezogene Leistungen für Menschen mit Behinderung und dem Ziel der Bereinigung von Schnittstellen sowie der Verwirklichung des Strukturprinzips der Leistungen aus einer Hand werden im Grundsatz begrüßt.

§ 2 a Abs. 1 Nr. 1 a)

Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit der Landschaftsverbände für stationäre und teilstationäre Leistungen. Die Übertragung aus der AV-SGB XII erfolgte weitgehend inhaltsgleich. Der aufgrund unserer Hinweise zum Referentenentwurf erfolgte Zusatz in

der Begründung, dass mit den redaktionellen Anpassungen des Wortlauts keine Veränderung der Zuständigkeit gegenüber der vormaligen Rechtslage erfolgt, wird begrüßt.

Zusätzlich wird durch die Regelung die Zuständigkeit der Landschaftsverbände bei teilstationären Leistungen in der Werkstatt für behinderte Menschen über das 65. Lebensjahr hinaus bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze verlängert. Diese Regelung entspricht ebenfalls unserem gemeinsamen Vorschlag, da kurzzeitige Zuständigkeitswechsel zwischen überörtlicher und örtlicher Ebene für lediglich wenige Monate vermieden werden.

Offenbar durch ein Redaktionsversehen ist jedoch die Gesetzesbegründung nach dem Referentenentwurf nicht an den nun vorliegenden Entwurf angepasst worden (Seite 82): Der Text der Begründung zu § 2a Absatz 1 Nr. 1 b muss redaktionell angepasst an die Begründung zu Nr. 1 a angefügt werden; der Text zu § 2a Absatz 1 Nr.1 c gehört zu § 2a Absatz 1 Nr. b (Nr. 1 c existiert im vorliegenden Entwurf nicht mehr).

§ 2a Abs. 1 Nr. 2. a)

Mit dieser Regelung wird die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe zur Sicherung oder Ermöglichung eines möglichst selbstständigen Wohnens entfristet und um die ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege erweitert. Nach dem Wortlaut der Vorschrift und der Begründung kommt es bei der Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Hilfe zur Pflege zukünftig nicht mehr darauf an, ob diese Leistungen komplementär zu Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind oder der Bedarf im Einzelfall vollständig durch pflegerische Hilfen gedeckt werden kann.

Bereits in unserer gemeinsamen Stellungnahme zum Referentenentwurf haben wir darauf hingewiesen, dass eine isolierte Übertragung der Zuständigkeit für alle ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel für die durch Lebensalter (18 bis 65 Jahre) und Wohnstatus (außerhalb der Herkunftsfamilie) begrenzte Personengruppe unter gänzlichem Verzicht auf die im Rahmen der Eingliederungshilfe vorgesehene Zielbestimmung überwiegend als zu weitreichend erachtet wird. Es wird eine Begrenzung

auf die Personen für sinnvoll erachtet, die behindert und pflegebedürftig sind und einen besonders zeitintensiven Betreuungs- bzw. Assistenzbedarf haben (wie derzeit im Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII – ambulant – beim Leistungstyp G beschrieben).

Die Bündelung der lebensunterhaltssichernden Leistungen in der Hand der örtlichen Sozialhilfeträger wird dort aufgrund der künftig zu erbringenden Hilfen zum Lebensunterhalt gemäß §§ 27 ff. SGB XII eine Kostenverlagerung von den Landschaftsverbänden bewirken. In der AV-SGB XII war bislang geregelt, dass Zuständigkeit des überörtlichen Trägers sich auch auf HzL nach dem Dritten Kapitel SGB XII erstreckt.

§ 2 a Abs. 1 Nr. 2b:

Um Zuständigkeitsveränderungen allein wegen Überschreitung der Altersgrenze zu reduzieren, wird der Entwurf – als Parallele zu § 2a Abs. 1 Nr. 1 b für die stationären Leistungen – begrüßt.

§ 2 a Abs. 1 Nr. 7:

Die Bündelung der Zuständigkeit für Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung in stationären Einrichtungen, die nach derzeitiger Rechtslage bei den Landschaftsverbänden liegt, und der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien (§ 54 Abs. 3 SGB XII), die bei den Kreisen und kreisfreien Städten verortet ist, wird fachlich begrüßt.

Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden besteht zur Zuständigkeitsbündelung bei den Landschaftsverbänden kein eindeutiges Meinungsbild. Die Kreise sprechen sich mehrheitlich dafür aus, die Zuständigkeit für Leistungen gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII weiterhin in der Hand der örtlichen Sozialhilfeträger zu belassen. Die kreisfreien Städte hingegen sprechen sich für eine Bündelung im Sinne des Gesetzentwurfs bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern aus.

Offenbar durch ein Redaktionsversehen ist die Begründung zu § 2a Absatz 3 des Referentenentwurfs noch in diesem Gesetzentwurf enthalten (Seite 83). Da unsere Anregungen zum Referentenentwurf aufgegriffen wurden und ein § 2a Absatz 3 im vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr existiert, ist die Begründung zu streichen oder an richtiger Stelle zu platzieren.

§ 9 Abs. 1 sieht die Bildung einer Fachkommission zur Förderung der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe vor. Die kommunalen Aufgabenträger stehen dieser Änderung offen gegenüber. Allerdings möchten wir frühzeitig darauf hinweisen, dass Überschneidungen in der Aufgabenstellung insbesondere mit dem Inklusionsbeirat vermieden werden müssen.

D. Artikel 5: Änderung des Schulgesetzes

Bei der in Art. 5 vorgesehenen Änderung des Schulgesetzes ist zweifelhaft, ob die in der Begründung auf Seite 75 dargestellte Trennung zwischen pädagogischen Angelegenheiten und allen sonstigen (äußeren) Schulangelegenheiten durchzuhalten sein wird. Die Schwierigkeiten bei der Grenzziehung zwischen diesen Feldern dürfen jedenfalls keine neuerlichen Zuständigkeits- und damit Kostenstreitigkeiten auslösen.

E. Artikel 6 und 7: Änderung des Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes

Die Art. 6 und 7 des Gesetzesentwurfs beinhalten die geplanten Änderungen des Landes- und des Kommunalwahlgesetzes. Danach sollen Stimmzettelschablonen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen künftig – ebenso wie andere Wahlunterlagen – amtlich hergestellt werden, so dass deren Herstellung nicht mehr von der Bereitschaft der Landes-Blindenverbände zur Herstellung abhängig ist. Auf diese Weise soll der Rechtsanspruch der Betroffenen auf eine Wahlschablone begründet werden. Dieser Zielsetzung schließen wir uns – insbesondere im Hinblick auf eine selbstbestimmte und selbstständige Wahrnehmung des Rechts auf freie und gemeine Wahl der blinden und sehbeeinträchtigten Menschen – grundsätzlich an.

Laut Begründung des Gesetzentwurfs ergeben sich für die Durchführung einer Kommunalwahl alle fünf Jahre zusätzliche Kosten in Höhe von 340.000 Euro landesweit für alle Kommunen. Bei der Kalkulation wurden die Kosten für die Erstellung der Wahlhilfepakete für 43.000 betroffene Wahlberechtigte durch die Blindenverbände NRW zugrunde gelegt. Hinsichtlich des Verfahrens soll es laut Begründung bei der bisherigen Abwicklung durch die Blindenverbände bleiben, so dass diese weiterhin die Wahlpakete auf Anforderung an die betroffenen Personen schicken sollen.

Unklar ist, ob zur Abwicklung auch die Herstellung gehört, d. h. ob diese weiterhin „aus einer Hand“ zentral durch die Landes-Blindenverbände erfolgt. Falls eine Herstellung durch die 427 kommunalen Gebietskörperschaften in NRW, also dezentral erfolgen müsste, würde ein entsprechend um den Faktor 427 vervielfachter Organisationsaufwand entstehen. Im Übrigen dürften die Schablonen durch die Stanzungen und vor allem durch die Verwendung erhabener Listennummern und der Braille-Schrift technisch sehr spezialisierte Herstellungsmethoden erfordern, zu denen die vor Ort vorhandenen Druckereien i.d.R. technisch nicht in der Lage sind. Insofern sollte in jedem Fall eine möglichst zentrale Herstellung, ggf. gegen Kostenerstattung, durch die Landes-Blindenverbände sichergestellt werden. Unabhängig davon sollte gewährleistet sein, dass diese die Aufgabe auch langfristig übernehmen. Weiter ist festzuhalten, dass die sich auf 340.000 Euro belaufende Kostenschätzung nicht alle der kommunalen Ebene entstehenden Kosten abbildet, da sie nur den bisherigen Aufwand der Landes-Blindenverbände, nicht aber den zusätzlichen Aufwand der Kreise und Kommunen abbildet.

Wie ausgeführt, ist es für die Verwendbarkeit von Stimmzettelschablonen zwingend notwendig, einheitliche Standardbemessungen für das Stimmzettellayout anzuwenden, so dass den Kommunen, die bisher keine „blindengerechten“ Stimmzettel bei den Kommunalwahlen verwendet haben, zusätzliche Kosten für eine Umgestaltung ihrer Stimmzettel entstehen (Organisationsaufwand, ggf. Umprogrammierung der Wahl-Software).

Da es bei bis zu vier gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen (Landrat, Kreistag, Bürgermeister, Rat) erforderlich würde, zwecks Verwendung der Schablonen für alle Wahlen einheitliche Stimmzettellayouts und deshalb Stimmzettelformate zu verwenden

(i.d.R. DIN A 4), würde es den Kreisen und Kommunen bei den Landrats- und Bürgermeisterwahlen nicht mehr möglich sein, bei nur wenigen Bewerbern das Format DIN A5 zu verwenden, so dass sie gezwungen wären, ggf. bei ein oder zwei Bewerbern/innen die Stimmzettel auf einem DIN A4-Format zu drucken. Ein derartiger Umstieg von DIN A5 auf DIN A4 hätte damit – landesweit sicherlich in einer Vielzahl von Kreisen und Kommunen – ungefähr eine Verdopplung der Stimmzetteldruckkosten für die Wahl der Landräte/Bürgermeister zur Folge.

Da ferner die rechte obere Ecke des Stimmzettels abgeschnitten werden muss, wäre die Herstellung der Stimmzettel mit weiteren Zusatzkosten verbunden. Hierzu sind nach hiesigen Erfahrungen die örtlichen, mittelständischen Druckereien im Regelfall technisch auch nicht in der Lage; ihnen würde folglich das bisherige Auftragsvolumen auf Dauer zugunsten industrieller Druckbetriebe entzogen. Auch würde ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die externe Vergabe entstehen.

Ferner sorgen die letztlich durch die Schablonenverwendungen verursachten erhöhten technischen Erfordernisse an die Herstellung der Stimmzettel dafür, dass deren vielfach praktizierte Herstellung in hauseigenen Druckereien unmöglich wird, d.h. auch dadurch zusätzliche Kosten durch eine teurere externe Vergabe entstehen. Zudem ist zu bedenken, dass Kommunalwahlen auch im Laufe der Wahlperiode, z. B. aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens eines Amtsinhabers stattfinden können. Sodann ergeben sich für die betroffene Kommune zusätzliche Kosten, insbesondere für die Bereitstellung der Stimmzettelschablonen, die in diesem Fall nicht landesweit, sondern speziell für diese Kommune hergestellt werden müssten (insbesondere die Vertonung der Wahlvorschläge auf CD).

Der geschilderte Personal-, Sach- und Finanzaufwand sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Nachfrage der Stimmzettelschablonen stehen. Eine beispielhafte Abfrage bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eines Kreises vor den Kommunalwahlen 2014 ergab, dass bei den überregionalen Wahlen die Schablonen in den letzten Jahren nicht nachgefragt worden wurden. Erfahrungsgemäß dürfte dies auf die (wahlrechtlich zulässige) Hilfestellung durch nahestehende Personen zurückzuführen sein. Dabei ist allerdings einzuräumen, dass – entsprechend einem Hinweis in den Wahlbenachrichtigungen – die Stimmzettelschablone bislang beim Blinden- und Sehbehindertenverband NRW

anzufordern war. Daher ist nicht bekannt, wie viele der in der Gesetzentwurfsbegründung geschätzten 43.000 blinden oder sehbehinderten Wahlberechtigten tatsächlich den Service der Landes-Blindenverbände in Anspruch genommen haben. Wir schlagen daher vor, die tatsächliche Inanspruchnahme bei den Verbänden zu ermitteln.

Angesichts des beschriebenen, gerade im Detail bestehenden Mehr- und Folgeaufwands und der im Gesetzentwurf zum Teil auch nicht aufgeführten Mehrkosten, die möglicherweise nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen, sprechen wir uns gegen eine verpflichtende Bereitstellung von Stimmzettelschablonen zu den Kommunalwahlen aus. Zumindest sollte aber sichergestellt werden, dass weiterhin Herstellung und Verteilung möglichst zentral (durch die Landes-Blindenverbände), bezüglich der Kommunalwahlen gegen Erstattung nachgewiesener Kosten durch die Kommunen, organisiert werden kann.

F. Artikel 8: Änderung der Kommunikationshilfenverordnung

Die Einführung eines Anspruchs von Eltern auf Kommunikationshilfen bei bildungsbiographischen Gesprächen in Schulen und im Rahmen der Kindertagesbetreuung ist als Lückenschluss sachlich geboten. Mit einer Anpassung an die deutlich höheren Vergütungssätze des JVEG wird die Kostenbelastung ansteigen. Sofern die Berechtigten den Einsatz von bestimmten Personen als Kommunikationshelfer wünschen, sollen die Träger dem Wunsch entsprechen, sofern durch die gewählte Kommunikationshilfe im konkreten Fall die erforderliche Verständigung sichergestellt ist und dies nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten, insbesondere für die An- und Abreise der Kommunikationshelfer, verbunden ist. Die Abgrenzung gegenüber im Rahmen des SGB XII vertraglich vereinbarten Dolmetscherleistungen wird bestehen bleiben.

G. Artikel 10: Aufhebung der VO Behindertenbeirat Nordrhein-Westfalen

Die mit Art. 10 geplante Aufhebung der VO Behindertenbeirat NRW ist nicht nur sachgerecht, um Doppelstrukturen im Aufgabenbereich des Landesbehindertenbeauftragten zu vermeiden, sondern dient auch der Stärkung des Inklusionsbeirates und dem Abbau von Parallelstrukturen.

Wir bitten um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Verena Göppert
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Christian von Kraack
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen

Ulrike Lubek
Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Matthias Münning
Sozialdezernent
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe